

**Tabelle 1: Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien**

	Positivkriterium (+)	Negativkriterium (-)
<b>Flächen mit raumordnerischer Eignung</b>		
Militärische Konversionsflächen (z. B. Truppenübungsplätze, Munitionsdepots, Kasernen- und Garnisongelände, Militärflughafen)	+	
Wirtschaftliche Konversionsflächen (z. B. ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, wie Lagerplätze, Abraumhalden, Altdeponien und Altlastenflächen und ehemalige Tagebaugebiete)	+	
Verkehrliche Konversionsflächen (bspw. ehemalige Straßen und Radwege, Landeplätze, Bahnanlagen)	+	
Wohnungsbauliche Konversionsflächen (bspw. Flächen aus dem Rückbau nicht mehr benötigter Wohnbauflächen)	+	
brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen (Stallanlagen, Silos, usw.)	+	
Flächen, die im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG bis zu 200 Meter langs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.	+	
<b>Flächen mit raumordnerischen Ausschlussgebieten können in der Regel<sup>3</sup> insbesondere sein:</b>		
Vorranggebiete für Natur und Landschaft		-
Vorranggebiete für Hochwasserschutz		-
Vorranggebiete für Landwirtschaft		-
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung		-
Vorranggebiete für Forstwirtschaft		-
Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen		-
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen		-
Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe		-
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen		-
Vorrangstandort für militärische Anlagen		-
Vorranggebiete für Repowering mit der Wirkung von Eignungsgebieten		-

	Positivkriterium (+)	Negativkriterium (-)
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie <sup>1</sup>		
<b>Fachliche Ausschlussgebiete können in der Regel<sup>2</sup> insbesondere sein:</b>		
Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG		
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		
Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG		
geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		
gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		
natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG		